

Verkündet
am 15. November 1951
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Automechanikers Friedrich R [REDACTED] im K [REDACTED]
[REDACTED] Nr [REDACTED] Krs M [REDACTED]/Westf.,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Verkaufsvertreter Hans B [REDACTED] in D [REDACTED] Nr [REDACTED]
bei M [REDACTED]/Westf.,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 8. November 1951 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Lersch, Raske, Dr. Hartz,
Johannsen und Dr. Kregel

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 5. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 14. No-
vember 1950 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war Eigentümer des Personenkraftwagens Mercedes-Benz, Diesel, Fabrik- und Fahrgestell-Nr. 408 [REDACTED], 45 PS. Dieser Wagen wurde am 20. März 1945, während der Kläger im Lazarett lag, durch Beauftragte der F[REDACTED]-W[REDACTED]-Werke aus seiner Garage geholt. Kurze Zeit später fiel er bei der Besetzung dieser Werke der Besatzungsmacht in die Hände. Nachdem er zum Teil ausgeschlachtet worden war, gelangte er an den Abwrackhändler L[REDACTED] in M[REDACTED]. L[REDACTED] verkaufte und übergab den Wagen an den Beklagten.

Der Kläger hat geltend gemacht, dass er noch Eigentümer des Wagens sei und hat mit der Klage dessen Herausgabe verlangt. Der Beklagte hat um Klagabweisung gebeten. Er hat vorgetragen, der Kläger habe das Eigentum an dem Wagen verloren. Dieser sei auf Grund des RLG für die F[REDACTED]-W[REDACTED]-Werke in Anspruch genommen worden. Auch auf Grund der zwischen dem Kläger und den Werken abgeschlossenen Vereinbarungen hätten diese das Eigentum erlangt. Der Wagen sei ausserdem von der Besatzungsmacht als Beutegut in Anspruch genommen worden. Auch dadurch sei das Eigentum des Klägers untergegangen. Mindestens aber habe der Händler L[REDACTED] rechtswirksam Eigentum an dem Wagen erworben. Er, der Beklagte, habe zudem nur einzelne ausgeschlachtete Reste des Wagens von L[REDACTED] erhalten. Aus diesen Teilen habe er durch Verbindung mit anderweitig beschafften Teilen einen ganz neuen Wagen hergestellt, der mit dem des Klägers nicht mehr identisch sei. Hilfsweise hat er ein Zurückbehaltungsrecht wegen seiner Aufwendungen in Höhe von

30

- 3 -

2025,75 DM und ein Recht auf Wegnahme der eingebauten Gegenstände geltend gemacht.

Der Kläger ist dem entgegengetreten und hat sich, um den Aufwendungs- und Wegnahmeansprüchen zu begegnen, erboten, einen entsprechenden Betrag zu hinterlegen, ohne jedoch die Höhe dieser Ansprüche anzuerkennen.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme den Beklagten zur Herausgabe des Wagens verurteilt, die Herausgabe aber davon abhängig gemacht, dass der Kläger eine Sicherheit in Höhe von 1 100.-- DM leiste. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht nach weiterer Beweisaufnahme die Sache auf Grund des Gesetzes Nr 13 der AHK der Militärregierung vorgelegt. Diese hat unter dem 8. September 1950 folgenden Bescheid erlassen:

1. Etwa im September 1947 wurde durch Major S. [REDACTED], einem Offizier des Transport Department 507 HQ Military Government, M. [REDACTED], eine Anordnung bezüglich des Kraftwagens, der Gegenstand dieser Klage ist und von den Besatzungsstreitkräften als Beute behandelt worden war, erteilt.
2. Der Inhalt der Anordnung war, dass dem Wagen diejenigen Teile entnommen werden sollten, die in der Reparaturwerkstatt für Fahrzeuge der Militärregierung, M. [REDACTED], gebraucht werden konnten, und dass der Wagen danach an den Kraftwagenschrotthändler L. [REDACTED] in M. [REDACTED] zu liefern sei.
3. Die Anordnung war gültig.
4. Der Zweck der Anordnung war, auf den Händler alle Rechte an diesem Wagen und alle Ansprüche bezüglich desselben zu übertragen.
5. Am 20. September 1947 erging durch Public Safety Branch (S.E.B.) Headquarters, Land Niedersachsen, H. [REDACTED], ein Schreiben, das wie folgt lautet:



"Betrifft: Mercedes-Benz-Wagen des Friedrich R., K."

An: Dr. Hubert J.
Rechtsanwalt
H. 1. Westfalen

Es wird hierdurch bestätigt, dass der Mercedes-Benz-Diesel-Wagen am 8.8.47 an den früheren Eigentümer Friedrich R., K., zurückgegeben wurde und der letztere somit rechtmässiger Eigentümer ist.

Nach den Fahrzeugurkunden ist Friedrich R. der Eigentümer dieses Fahrzeuges, das 1946 bei der Royal Air Force, B., in unbekannter Weise verschwunden ist.

Das Fahrzeug wurde kürzlich im Besitz des Hans B., D. Kr. , entdeckt und, da dieser keine Urkunden über den Wagen besass, an Friedrich R. zurückgegeben.

gez. G.L. E. (Major)
PSO II, Public Safety,
HQ Land Niedersachsen."

6. Dieses Schreiben ist eine Tatsachen- und Meinungs-wiedergabe, es stellt nicht eine Anordnung der Militärregierung dar.
7. Die deutschen Gerichte werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Ziffern 1-6 dieses Bescheides, welcher endgültig und für die deutschen Gerichte bindend ist, und nach Maßgabe des generellen Bescheids des Zonal Office of the Legal Adviser vom 5. September 1949 - L/Z/1531/7 - ermächtigt, die Gerichtsbarkeit in der obengenannten Sache - sowohl in erster als auch in Rechtsmittelinstanz - auszuüben und über alle Tat- und Rechtsfragen zu entscheiden und zu befinden, ausgenommen jedoch über Bestehen, Inhalt, Rechtsgültigkeit oder Zweck irgendeiner anderen gegebenenfalls später unter den Parteien streitig werdenden Anordnung der Besatzungsbehörden oder Besatzungsstreitkräfte oder einer von ihnen abgelösten Behörde.

. . . "

Darauf hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. In dem Urteil hat es die Revision zugelassen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision greift in erster Linie die Annahme des Berufungsgerichts an, dass der Bescheid der Militärregierung vom 8. September 1950 für die deutschen Gerichte bindend sei. Sie meint, dass infolge der immer weitergehenden Lockerung des Besatzungsstatuts diese Bescheide nicht mehr die Wirkung haben könnten, dass die deutschen Gerichte der eigenen Verantwortung enthoben seien, und dass eine Vorlagepflicht gemäss Art 3 Abs 2 des Gesetzes Nr 13 der AHK im vorliegenden Fall auch nicht bestanden habe, weil es sich nicht um eine allgemeine, sondern um eine Einzelanordnung gehandelt habe.

Diese Rüge greift nicht durch. Art 3 Abs 2 des Gesetzes Nr 13 bezieht sich unzweifelhaft nicht nur auf allgemeine Anordnungen, sondern auch auf solche, die im Einzelfall ergangen sind. Das ergibt sich aus dem Wortlaut, der keine Beschränkung auf allgemeine Anordnungen zulässt, und wird auch dadurch bestätigt, dass die Besatzungsmacht diese Bestimmung ständig auch auf Einzelanordnungen angewandt hat. Auch in den von der Revision zitierten Erläuterungen zu Art 3 des Gesetzes Nr 13 von Schmoller (in "Das Deutsche Bundesrecht") wird kein Zweifel daran gelassen, dass Art 3 sich auch auf Einzelanordnungen bezieht (besonders Seite 13).

Die Tatsache allein, dass die Militärregierung nach Art 3 des Gesetzes Nr 13 einen von ihr als bindend erklärten Bescheid erlassen hat, genügt allerdings nicht, um eine solche bindende Wirkung eintreten zu lassen. Der Revision ist darin zuzustimmen, dass die deutschen Gerichte in eigener Verantwortung zu prüfen haben, ob die in Art 3 aufgeführten Voraussetzungen für den Erlass eines solchen Bescheides vorgelegen haben. Das hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil vom 9. Mai 1951 (II ZR 12/51, BGHZ 2, 77) dargelegt. Er hat ausgeführt, das Berufungsgericht habe sich in dem von ihm entschiedenen Fall nicht damit begnügen dürfen, dass das Landgericht eine Entscheidung der Militärregierung gemäss Art 3 des Gesetzes Nr 13 herbeigeführt hatte. Es hätte vielmehr selbst prüfen müssen, ob es der Einholung einer Genehmigung der Militärregierung bedurft hätte. Sei diese Rechtsfrage zu verneinen, so würde sich die Rechtslage ergeben haben, dass die Besatzungsbehörde ohne gesetzlichen Anlass um eine Entscheidung über die Durchführung des Verfahrens ersucht worden sei. Nur in diesem Rahmen habe das deutsche Gericht die Möglichkeit und auch die Pflicht, den Bescheid der Militärregierung zu überprüfen. Dem schliesst sich der erkennende Senat an. Es kann der Revision nicht zugegeben werden, dass durch eine etwa eingetretene weitere Lockerung des Besatzungsstatuts schon jetzt für die deutschen Gerichte die Möglichkeit einer weiteren Überprüfung der gemäss Art 3 des Gesetzes Nr 13 ergangenen Bescheide besteht.

Das Berufungsgericht hat zwar in seinen Entscheidungsgründen nicht ausdrücklich erörtert, weshalb es die Vorlage an die Militärregierung für notwendig erachtet hat. Es hat sie aber selbst angeordnet, und der Zusammenhang des Urteils ergibt unzweifelhaft, dass es sie für erforderlich gehalten hat, weil die Voraussetzungen des § 3 Abs 2 des Gesetzes Nr 13 gegeben waren. Das unterliegt auch keinen Bedenken. Das Berufungsgericht hat sein Urteil ausschliesslich darauf gegründet, dass der Händler L. durch die streitige Anordnung der Besatzungsmacht, nämlich des Majors S., Eigentum an dem Wagen erworben habe. Wegen der Frage, ob diese Anordnung rechtswirksam war, musste das Berufungsgericht allerdings die Sache der Militärregierung vorlegen. Ihr Bescheid ist gemäss Art 3 Abs 2 des Gesetzes Nr 13 bindend für die deutschen Gerichte, wie es auch noch ausdrücklich in Ziff 7 des Bescheides betont ist. Die bindende Wirkung erstreckt sich nicht nur auf die in dem Bescheid festgestellte Gültigkeit der Anordnung als solcher, sondern auch darauf, dass der in Ziff 4 des Bescheids angegebene Zweck der Anordnung des Majors S., nämlich alle Rechte an diesem Wagen und alle Ansprüche bezüglich desselben auf den Händler L. zu übertragen, rechtswirksam verwirklicht worden ist. Das hat auch das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt und die Revision hat das nicht angefochten. Durch diesen Bescheid war daher mit bindender Wirkung für die deutschen Gerichte festgestellt, dass der Händler L. das Eigentum an dem Wagen erworben hat.

II. Die Revision ist der Auffassung, das Berufungsgericht habe sich gleichwohl nicht mit der Feststellung der bindenden Wirkung des Bescheids vom 8. September 1950 begnügen dürfen. Denn die Anordnung des Majors Sanderson habe die Verwaltungsanweisung Nr 122 der 21. Armeegruppe über die Eigentumsübertragung von Kraftfahrzeugen und Ersatzteilen in Deutschland verletzt. Sie sei auch im Gegensatz zu der sonst üblichen Praxis der Besatzungsbehörden nur mündlich erteilt worden, so dass Sinn und Umfang nicht feststellbar seien. Die Anordnung habe daher auch nach Besatzungsrecht jeglicher Rechtsgültigkeit entbehrt. Das Berufungsgericht hätte deshalb die Pflicht gehabt, diese Bedenken gegen den Bescheid der Militärregierung oder übergeordneten Stellen zu unterbreiten.

Dem kann nicht beigetreten werden. Wenn über das Bestehen, den Inhalt, die Rechtsgültigkeit oder den Zweck einer Anordnung der Besatzungsbehörden oder der Besatzungstreitkräfte zu entscheiden ist, ist gemäss Art 3 Abs 2 des Gesetzes Nr 13 den deutschen Gerichten jede eigene Sachprüfung untersagt. Oben (Ziff I) ist schon dargelegt, dass die deutschen Gerichte nur zu prüfen haben, ob diese Voraussetzungen des Art 3 Abs 2 gegeben sind. Muss das bejaht werden, dann ist der etwa eingeholte Bescheid der Militärregierung im Rahmen der ihr vorbehaltenen Entscheidungsbefugnis getroffen worden und ist bindend. Ob dann noch im Einzelfall ausnahmsweise Veranlassung bestehen kann, durch Rückfragen bei der Militärregierung eine etwa nötige weitere Aufklärung über zweifelhaft gebliebene Punkte herbeizuführen, wird das deutsche Gericht nach seinem Ermessen zu prüfen

haben. Eine rechtliche Verpflichtung zur Erhebung von Gegenvorstellungen kann zwar, wie der II. Senat in seinem oben erwähnten Urteil ausgeführt hat, gegeben sein, wenn der bindende Bescheid der Militärregierung ohne gesetzlichen Anlass herbeigeführt worden war. Liegt aber ein solcher gesetzlicher Anlass vor, dann kann eine Verpflichtung zur Erhebung von Gegenvorstellungen nicht deshalb in Frage kommen, weil eine nach dem Bescheid als wirksam und rechtsgültig zu behandelnde Anordnung der Besatzungsmacht im Widerspruch zu einzelnen allgemeinen Anordnungen der Besatzungsmacht zu stehen scheint. Gerade die Frage, ob die streitige Einzelsnordnung mit den von der Besatzungsmacht allgemein erlassenen Vorschriften übereinstimmt, soll durch Art 3 Abs 2 des Gesetzes Nr 13 der Nachprüfung durch die deutschen Gerichte entzogen sein. Insoweit haben daher die deutschen Gerichte die nach Art 3 Abs 2 ergangene Entscheidung der Militärregierung als bindend hinzunehmen. Es kann deshalb nicht darauf ankommen, ob möglicherweise die Verwaltungsanweisung Nr 122 verletzt ist oder ob die Anordnung angreifbar ist, weil sie nur mündlich ergangen ist.

III. Die Revision rügt weiter, dass das Berufungsgericht die Rückgabe des PKW an den Kläger am 8. August 1947 nicht beachtet habe. Durch sie habe der Kläger das Eigentum an dem Wagen wieder erworben. Es ist zwar richtig, dass das Berufungsgericht sich dazu nicht geäußert hat. Dieser Mangel kann aber nicht zur Aufhebung des Urteils führen. Das Berufungsgericht hat auch ersichtlich diesen Vorgang nicht übersehen, sondern hat ihn

für unerlässlich gehalten. Darin ist ihm beizupflichten. Auf diesen Vorgang beziehen sich die Ziffern 5 und 6 des Bescheides der Militärregierung vom 8. September 1950. Das in Ziffer 5 des Bescheides wörtlich wiedergegebene Schreiben der Militärregierung vom 20. September 1947 bestätigt, dass der Wagen "an den früheren Eigentümer", der "somit rechtmässiger Eigentümer" sei, zurückgegeben worden sei. Der Bescheid sagt dann weiter, dass dieses Schreiben vom 20. September 1947 nur eine Tatsachen- und Meinungswiedergabe sei und keine Anordnung der Militärregierung darstelle. Die Revision meint nun, dass zwar nach Ziffer 6 des Bescheides das Schreiben der Militärregierung vom 20. September 1947 selbst keine Anordnung darstelle, dass aber ausserhalb dieses Schreibens doch damals Anordnungen der Militärregierung über die Rückgabe des Wagens vorgelegen hätten, die zu würdigen gewesen wären. Die Rückgabe des Eigentums sei eine Beschlagnahme zur Verfügung. Sie sei zu beachten gewesen und hätte notfalls eine Vorlegung an die Militärregierung notwendig gemacht.

Dazu gab jedoch der Bescheid vom 8. September 1950 keine Veranlassung. In dem in Ziffer 5 des Bescheids wiedergegebenen Schreiben vom 20. September 1947 wird der Vorgang der Rückgabe des Wagens in seiner Gesamtheit erörtert. Die Rückgabe wird damit begründet, dass der Kläger ausweislich der Fahrzeugurkunden Eigentümer des Wagens sei und der Beklagte keine Urkunden über den Wagen besessen habe. Schon dieser Inhalt des Schreibens spricht dafür, dass die Rückgabe damals nach der Auffassung der Militärregierung ein rein tatsächlicher

Vorgang war, der nur die Besitzverhältnisse mit den noch unverändert bestehenden Eigentumsverhältnissen wieder in Einklang bringen sollte. Das ergibt sich daraus, dass die Fortdauer des Eigentums des Klägers aus den alten Fahrzeugurkunden geschlossen worden ist. Es geschah danach nichts anderes, als dass dem Kläger, der nach der Meinung der Militärregierung immer noch Eigentümer des Wagens war, sein Wagen wieder zugeführt wurde. Dagegen gibt das Schreiben keine Anhaltspunkte dafür, dass die Militärregierung auch in inzwischen etwa veränderte Eigentumsverhältnisse an dem Wagen eingreifen und das frühere Eigentum des Klägers wiederherstellen wollte. Eine Rückübertragung des Eigentums auf ihn kam daher nach der Sachlage, wie sie von der Militärregierung beurteilt wurde, nicht in Betracht und war demgemäss mit der Rückgabe des Wagens nicht verbunden. Damit stimmt es auch überein, wenn die Militärregierung das Schreiben vom 20. September 1947 in Ziffer 6 des Bescheides vom 8. September 1950 dahin würdigt, dass es nur eine Tatsachen- und Meinungswiedergabe sei. Mehr konnte es nicht sein, weil eine Eigentumsveränderung mit der Rückgabe des Wagens nicht verbunden war. Für eine darauf gerichtete Anordnung lag also keine Veranlassung vor. Das Berufungsgericht brauchte deshalb auch nicht zu prüfen, ob etwa ausserhalb dieses Schreibens vom 20. September 1947 noch eigentumsverändernde Anordnungen der Militärregierung über die Rückgabe des Wagens vorgelegen haben. Eine Vorlage an die Militärregierung wegen solcher Anordnungen konnte nicht in Betracht kommen.

IV. Schliesslich macht die Revision noch geltend, der Beklagte habe nur auf Grund wahrheitswidriger Darstellungen erreicht, dass der Wagen dem Kläger wieder weggenommen worden sei. Er habe daher nach §§ 823, 826 BGB für diese Besitzentziehung Schadensersatz zu leisten, der in der Rückgabe des Wagens bestehe.

Der eigene Vortrag des Klägers ergibt jedoch, dass es sich bei der Rückgabe des Wagens an ihn nur um eine vorläufige Maßnahme der Militärregierung handeln sollte. Damit sollte der Besitzstand an dem Wagen nur bis zur Entscheidung der Staatsanwaltschaft in dem gegen den Beklagten wegen Diebstahls anhängigen Strafverfahren geregelt werden. Die Staatsanwaltschaft hat dann die Rückgabe des Wagens an den Beklagten angeordnet. Das ergibt ihr Bescheid vom 30. September 1947, den der Kläger zu den ausweislich des Tatbestandes des Berufungsurteils vorgetragenen Akten 4 Q 6/48 des LG Bielefeld eingereicht hat. Der Beklagte war auch, wie die sachliche Nachprüfung ergeben hat, der rechtmässige Eigentümer des Wagens. Deshalb war die Besitzentziehung gegenüber dem Kläger nicht widerrechtlich, selbst wenn der Beklagte die Rückgabe des Wagens an sich durch unrichtige Angaben gegenüber der Militärregierung oder der Staatsanwaltschaft erreicht haben sollte. Ein Schadensersatzanspruch des Klägers ist demnach nicht begründet.

Damit erweist sich die Revision als unbegründet.
Sie musste mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückge-
wiesen werden.

Dr.Lersch Raske Dr.Hartz .Johannsen Kregel.